

Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 3 (1929)

Artikel: Zustände in der Parrochiengemeinde Rechthalten vor 100 Jahren

Autor: Zbinden, Felix

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-956434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

das eine Ende des Hornes abzusägen, um daraus ein Musikinstrument herzustellen.

Andere Tatsachen bekräftigen die Echtheit der Legende. Seit undenklichen Zeiten trägt nämlich die Pfarreiwirtschaft das Zeichen des Ochsen im Schild. Die 63 Düdinger Krieger, die an der Schlacht von Murten teilnahmen, kämpften ebenfalls unter diesem Feldzeichen.

Bibliographie : Max de Diesbach : Les armoiries du village de Guin.

Bernhard Rappo.

Zustände in der Parrochiangemeinde Rechthalten vor 100 Jahren.

Die alte Parrochiangemeinde Rechthalten erstreckte sich vor einem Jahrhundert noch bis an den Dütschbach in Plafeyen. Sie zerfiel in 4 Schrote : Dorfschrot, Brünisriedschrot, Zumholzschrot und der obere Schrot. Ihre Verwaltung bestand laut Verzeichnis von der Wahl vom 29. Juni 1823 aus 10 Mitgliedern, wozu noch der Weibel und der Schreiber sich gesellten. Gänge und Leistungen der Ratsmitglieder waren unentgeltlich. Dies vernehmen wir aus dem Protokoll vom 27. Juni 1824 : « Weilen etwelche aufgetreten sind und vorgegeben haben das sie wohle denn Lohn haben wann sie die Zeit laut Gesetze vertreten müsse, also ist vestgesetzt worden, alljährlich Veränderung zumachen wiegesagt, und unentgeltlich fortzusetzen ». So ist in der Folge in jedem Schrot alljährlich ein Verwaltungsmitglied entlassen und durch ein « durch die Mehrheit ernänntes » ersetzt worden.

Die Einwohner gliederten sich in Parrochianbürger und Hintersässer. Letztere hatten Heimatscheine oder « Erkenntnusszedel » abzugeben, denn, so sagt die Verhandlung vom 6. März 1825 : « Soll den zukünftigen Sonntag verkündet werden, das alle Einwohner dieser Pfarrey von den auswärtigen Pfarreyen, so kein Bürgerrecht alda haben, Heimatscheinen von jhren herkunft vorweisen. Laut dem 11te Artikel des Dekretes vom 14te May 1812 genügen zu leisten. Nämlich die alda Sesshaften und Unehelichen sollen Heimatscheinen hinderlegen und die Knächten sonst Erkantnusszedlen, die noch keine eingelegt haben, damit sich von nunan niemand könne

unerlaubt alda aufhalten und mit der Zeit auf der Pfarrey zu bleiben. »

Die Ausweispapiere waren anfänglich einfach, erhielten allmählich aber auch ein mehr offizielles Gesicht. So lesen wir in vorgenannter Sitzung weiter : « Von Nunan wird auf jedem Heimatschein und Erkanntnusszedel ein Präg darauf gemacht mit der Ringschrift, Pfarrey Rechthalten, und in der mitty der Namen des Paterons Germann. »

Ein wachsames Auge hielt man auf die Heimatlosen und zähe war man in Einbürgerungsbegehren. Allerdings waren diese oft interessant begründet. Am 24. April 1824 verlangte Jakob Tossy im Winteracker Aufnahme als Parrochianer « aus Ursach das er vor einigen Zeiten zu verschiedenen Amts Pflichten gebraucht worden seye ». Am 29. Juni des gleichen Jahres « sind erschinnen der Joseph Beriswil auf der Brügy und Brüno Beriswil beim Kreüz im Tromoos Pfarrey Tifers, und haben vorgegeben das jhre Voreltern vor einiger Zeit an der Kapelle bey der Schönnnebücha gearbeitet habe, und auch etwas an dem Glocken Stull alhir in der Kirch, und unentgeldlich. » Diese und ähnliche Forderungen wurden kategorisch abgewiesen mit dem strammen Nachsatz « sie müssen das Hindersessgeld bezahlen, wie bis dato, oder Opositzion machen mit dem Richter. » Zur ernsthaften Aufnahme als Bürger durch die Parrochiangemeindversammlung war vorerst ein gutes « Aufführungs Zeügniss und dann die Bezahlung des gesetzlichen Preises von 375 Franken baren Geldes » nötig, eine für die Verhältnisse dieser Zeit ansehnliche Summe. Die Angst vor späterer Unterstützungspflicht zwang eben die Verwaltung zur Vorsicht und strikten Erfüllung dieser Forderungen.

Armutsfälle und Hilfebegehren hatte man nämlich in jeder Sitzung damals schon in mehrfacher Auflage zu erledigen. Das hiezu nötige Geld verschaffte man sich durch eine Steuer, « die Armen Tell ». So ward an der Parrochiangemeindeversammlung vom 22. Jänner 1826 festgestellt, « dass der Armen Sekel bald erschöpft ist und man eine gezwungene Tell begehren müsse, nämlich eins von Dausend ab dem Grund und des halben ab den Gebäuden, welche Tell die Sum von 634 Franken 9 Bazen auswürft. »

Allmonatlich, am ersten Monatssonntag, hatten die Armen, « so auf der Armen Liste benamset sind », ihre zugesprochenen Beträge zu holen. Einen beständigen Kassier kannte man

nicht. Am 9. April 1824 lesen wir : « Ist dem Hansjoseph Egger auf dem Berg der Armen Sekel über geben worden mit 4 $\frac{1}{2}$ Batzen und soll von nunan der selbe jedem (Ratsmitglied) für zwey Monat nach dem Abc über geben werden, ohne sich zuwidersetzen können damit jeder seine Tour machen müsse, und dabei kein Vorthail gemacht werden könne dem selben zu entweichen durch Mehrheit der Stimmen wie zuvor ».

Ueber Buchführung oder Kassarechnung herrschten vielfach schwache Begriffe. Am 15. Januar 1826 lesen wir : « Ist geschlossen worden, eine Anzeige zu machen wegen den rückständigen Tellen, und auflagen, indem schon vieles davon für Einnahm geschrieben ist in den verschiedenen Rechnungen, und noch jimmer zurückgeblieben ist, und da nach den Rechnungen allezeit Geld sollte im Armen Sekel sein, da es für Einnahm geschrieben ist, und doch nicht eingegangen, also soll dem Herr Oberamtsman alles angedeutet werden ».

Der Einzug von Steuern war also schon in dieser Zeit eine schwierige Sache. Man half sich auch damit, dass man die Armen « in Umgang » gab, bis die betreffende Pflegefamilie ihren « schuldigen Tell abgeätzt oder verzert habe ». Als Kostgeldbetrag vernehmen wir am 4. Jänner 1824, « soll das Töchterlein des Hänsy Werros, welcher in Frankreich ist, für 15 Bazen monatlich oder sage 2 kreüzer per Tag angerechnet werden. » Am 6. November 1825 sagt man, dass ein gewisser Eltschinger J. « in der gantzen Pfarrey nach Prozercion des Vermögens verprünt werde. Nämlich bey allen so das Vermögen von 3000 Franken besitzen und darüber, also wird er von jedem 1000 Franken 4 Täg müssen unterhalten werden ». Gegen selbstverschuldete Armut kannte man kein Erbarmen, weniger wie heute. So schreibt der Sekretär am 12ten Juny 1825 : « Ist erschinen der Hansjoseph Rüedo Musikant von Allmendsried und hat angehalten, dass man jhme Geld vorstrecken möge um sich zu quiren lassen. Nachdem hat die Verwaltung gesprochen, wenn wir allen solchen helfen müssen, welche jhren gantzen Leben mit Saufen, Spillen, Lermen in den Wirtzhäusern zubringen und verlemdrische Reden gegen die Vorgesetzten ausstossen und kein Kreüzer ersparen für in den Nothfählen sich zu helfen, so könnten wir es unmöglich aushalten. »

Wohl bedacht war man auf gute Sitte und christliche Auf-
führung der Leute in der ganzen Pfarrei. Wer sich ungebühr-

lich benahm, wurde durch den Gemeindeweibel vor das « Sit-tengericht » geboten. Zu demselben erschien nebst den Verwaltern der Schröte der jeweilige Herr Pfarrer. Ihre Macht ging auf Ermahnung, Diktat von Bussen und Einkerkierung in den « Chaquemart ». Wer den Vorladungen nicht freiwillig Folge leistete, wurde durch den Weibel « mit Gewalt » hergeführt.

Ein Ehemann und eine ledige Weibsperson, die sich nach Freiburg begaben und « mit Vorgebung sie seyen Hochzeiter beim Pfauen in Freiburg eine Hochzeit gehalten », wurden beide für eine Mass Oel für die Kirchenampel bestraft.

Gegen 2 Knechte bei Christe Philippona auf der Egg klagte die Annamaria Neuhaus von alda « nämlich dass sie allerhand Plagen von jhnen müsste ausstehen, welches hier nicht pünktlich angeschrieben wird » und sie wurden durch den wohl. Herrn Pfarrer ermahnt und mit Androhung von Kerker im Wiederholungsfalle entlassen.

Ein Hansjoseph Ruffiu von der Plötscha ward angeklagt wegen Misshandlung seines Stiefvaters. « Hirauf hat der Wohl. Herrn Pfarrer und Amman jhme nachtrücklichst ermahnt, dass er sich friedsam mit dem Stiefvater halten solle. Also hat er für die Verrachtung des Weibels 3 Bazen und dem Schreiber 1 Bazen zahlt, und versprochen den Ermahnungen nachzufolgen ».

Auch die Kirchenpolizei handhabte man mit religiösem Ernste und auf strikte Beachtung der Feiertage, besonders des Patroziniums, legte man grosses Gewicht. Das Sitzungsprotokoll vom 1. Augstmonat 1824 berichtet uns darüber :

1) « Ist der Peter Acherman als Kirchen Pfleger erwält worden, alle Sonn und Feyertagen werend dem Gotesdinst Patrull zumachen um die Kirch herum, und es soll jederzeit einer von den mitglieder der Verwaltung mit ihm gehen. Die Saumseligen sind zu ermahnen und jene so sich widersetzen von der Verwaltung zu bestrafen. 2) Ist beschlossen worden, das der Lui Pittong in Schwinneweid eine Mass Oell bezahle für die Kirchen Ampel, weil am St. Germanstag in dieser Pfarrey gearbeitet hat und wegen desen das er so thümütig versprochen hat, er habe es nicht gewüsst wo die March seye, wo die Pfarreien von einanderen theille, welche durch seine Matte geht, so ist er nur für eine Mass verurtheilt worden. 3) Ist wegen desgleichen der Christe Oberney in der

Gansmatt verfällt worden dass er 4 Franken für Oell bezahle, indem gesagt worden ist, dass er schon voraus ermahnet gewesen seye, dass er nicht an dem besagten Tag mit dem Zug in die Stadt fahre. Deswegen soll er ermahnet werden 4 Franken mit freyem Wille zu geben widrigen Falle soll er dem Herrn Oberamtsmann angezeigt werden, um ihn laut Gesetz vom 1. Juny 1804 zu strafen mit 24 Franken. »

In heute fast unverständlichen Rahmen stand das Schulwesen. Am 7. November 1824 redet man von der Erstellung eines Verzeichnisses aller Kinder, die die Schule besuchen müssen, jedoch soll die Verwaltung dann entscheiden, « welche man Loos lasen wohle oder nicht, je nach Umständ ». Der Besuch des Unterrichtes war, weil freiwillig, eben sehr nachlässig. So musste am 20. November 1825 beschlossen werden, « wann die schulfähigen Kinder diese zukünftige Wucha nicht fleissig in die Schulle gehen werde, das ein jeder Verwalter in seiner gegend selbe ermahnen werde, so fehlend sind ».

Schulhäuser gab es eines im Dorfschrot (schon längere Zeit stehend) und ein zweites im oberen Schrot. Von letzterem lesen wir: « 4ten Jenner 1824. Soll dem Tith. Statsrath eine Bittschrift eingeben werden für die bewilligung wegen dem Platz welcher die Gemeindverwaltung von dem Joseph Grossrieder auf dem Büll kauft hatte, zur aufbauung eines Schullhauses für die zwey obern Schrötten, nämlich 1/18 Jucharte ».

Die Bewohner waren diesem Plane nicht gut gesinnt, denn es sollte als Folge eine « Bautell » erhoben werden. Von der Gemeindeversammlung vom 1. Hornung des gleichen Jahres heisst es weiter: « ... anstatt für den Platz zustimmen hate die Mehrheit gestimt für keines aufzubauen. » Es scheint aber, dass nun die Regierung befahl und man voran musste. Schon am 7. März 1824 « soll ein Gewalthzedel aus Befehl geschrieben werden um den Platz zuverschreiben für das ober Schullhaus, für die Sum 125 Franken und 20 Bazen Trinkgeld ».

So wurde denn wohl oder übel gebaut und bereits am 3. September 1826 ist Peter Buntschu von Buntschehaus « durch 5 Stimmen gegen 2 als Schullehrer für die 2 andern Schrötten erwält worden ». Als Lohn erhielt er « täglich Sieben Bazen, in solange er Schulle halte, und dazu Beholtzung, Hausendschaft und Garten ».

Der Dorfschrot-Lehrer Alois Wandeler (Nichtbürger) hatte

als jährliche Besoldung 142 Franken 5 Batzen, « mit begrifen dass Hintersäss-Geld und ein wennig Holtz, ein Loos ». So sagt das Protokoll vom 29. Oktober 1826. Den Schullohn aber hatten die Lehrer selbst « nach Proporcion der Kindern einzusamlen, da er durch die schulfähigen Kinder bezahlt wird, ausser für die Hausarmen und welche auf der Armen Liste geschriben sind, bezahlt die Verwaltung aus dem Armensekel und Gemeindeseklen der Partiquar Gemeinden ».

Die Eintreibung des wohlverdienten Lohnes war aber oft für den Schulmeister keine leichte Sache und manches Mal führten sie Klage bei der Gemeindeverwaltung. Diese empfand die Not dieser Männer nicht immer und wies sie mit der Bemerkung ab, die Leute nochmals « anzuhalten ». Auf wiederholte Vorstellungen bequeme man sich endlich den Weibel nachzuschicken. Am 20. November 1825 wurde z. B. beschlossen, « diejenige durch den Gemeind Weibel zu ermahnen, welche den Schullohn vom verfloßenen Winter noch nicht bezahlt haben, denselben unfehlbar in Zeit von 8 Täg zu entrichten. So diese Ermahnung nicht befolgt wird, sollen demnach dem Hern Oberamtsman eingegeben werden, was zu thun seye ».

Eine Verbilligung der Schulausgaben hatte man durch das « Schulschitt ». Fürs Heizen des Schulzimmers musste jedes Kind pro Tag ein « Schitt » mitbringen. Mit der Zeit aber brachte diese Einrichtung auch Schwierigkeiten. So brachte der Herr Pfarrer am 7ten Novembris 1824 der Verwaltung vor, « das man solte trachten auf eine andere Art das Holtz zu schaffen für die Schullstube zu heitzen, nicht wie bis dahär das ein jedes Kind das die Schulle besucht hate, Täglich ein Schitt Holtz geben müsste, den diejenigen welche keines habe, könnte sonst zum Stellen angereizt werden. Hierauf hat die Verwaltung gesprochen, das sie in Zukunf für die Aermeren wolle von dem selben Holtz wo sie im Fally (Plasselbschlun) gekauft habe für dem Wohl. Herr Pfarrer, geben, und die jennigen, welche dass Vermögen haben, sollen allzeit das Holtz geben wie für altem, oder bis dato geschehen ist. »

Wie die Verhältnisse heute liegen, blieb dem Fortschritte der uns näher stehenden Jahre vorbehalten !

Getreu dem Protokoll der Parrochiangemeindverwaltung von Rechthalten 1824 bis 1838.

Zbinden Felix.